

Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo)

(vom 6. Oktober 2021)^{1,2}

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 64 ff. des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG)⁵,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. ¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bestimmungen des Volksschulgesetzes über die Kosten der Sonderschulung. Vollzug

² Soweit der Vollzug dem Kanton obliegt, wird er vom Volksschulamt (Amt) wahrgenommen.

³ Verfügungen des Amtes werden schriftlich eröffnet. Mit dem Einverständnis der Verfügungsadressatin oder des Verfügungsadressaten können sie elektronisch über ein Webportal eröffnet werden. Elektronisch eröffnete Verfügungen des Amtes bedürfen keiner Unterschrift.

⁴ Die elektronisch eröffnete Verfügung wird der Verfügungsadressatin oder dem Verfügungsadressaten im Webportal zum Abruf bereitgestellt. Das Webportal quittiert den Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs.

⁵ Die elektronisch eröffnete Verfügung gilt im quittierten Zeitpunkt als fristauslösend mitgeteilt, spätestens jedoch am siebten Tag nach der Bereitstellung der Verfügung im Webportal.

§ 2. ¹ Das Amt entscheidet über die Leistungsabgeltung der Sonderschulung unabhängig von ihrer Höhe. Ausgabenkompetenz

² Die für das Bildungswesen zuständige Direktion des Regierungsrates (Direktion) entscheidet über die Ausrichtung von Kostenanteilen für Bauvorhaben und Anschaffungen nach § 65 d VSG unabhängig von ihrer Höhe.

§ 3. ¹ Das Amt schliesst mit den Trägerschaften der Sonderschulen in der Regel auf zwei Jahre befristete Leistungsvereinbarungen gemäss § 65 b VSG ab. Leistungsvereinbarung und Beitragsberechtigung

² Für die Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung gilt die Sonderschule als beitragsberechtigt.

412.106 Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo)

B. Pauschale Leistungsabgeltung

Grundsätze
a. Allgemeines

§ 4. ¹ Das Amt richtet als Kostenanteil an die Sonderschulen gemäss § 65 VSG folgende Pauschalen aus:

- a. für jeden belegten Platz eine Pauschale für die anrechenbaren Personal- und Sachkosten,
- b. unabhängig von der Auslastung einen festen Beitrag für die anrechenbaren Immobilienkosten.

² Kommunale Sonderschulen werden für die pauschale Leistungsabgeltung als Eigenwirtschaftsbetriebe gemäss § 88 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015³ geführt.

b. Anforderungen an die Auslastung der Sonderschulen

§ 5. ¹ Die Anforderungen an die Auslastung der Sonderschulen richten sich nach qualitativen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Grundlage bilden die den Sonderschulen in der Leistungsvereinbarung zugeteilten Plätze.

² Für die Festlegung der Pauschale wird die Auslastung jährlich berechnet.

³ Eine Auslastung über die einer Sonderschule zugeteilten Plätze hinaus ist in begründeten Fällen möglich. Sie muss vom Amt genehmigt werden.

c. Festlegung der Pauschalen für Personal-, Sach- und Immobilienkosten

§ 6. ¹ Für vergleichbare Leistungen legt das Amt auf der Grundlage der berechneten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eine einheitliche Pauschale fest. Vergleichbar sind insbesondere die Leistungen der Sonderschultypen A und C gemäss § 21 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM)⁶.

² Für nicht vergleichbare Leistungen legt das Amt die Pauschale für die Personal- und Sachkosten aufgrund von Erfahrungswerten, des Stellenbedarfs und der Budgetzahlen fest. Nicht vergleichbar sind insbesondere die Leistungen der Sonderschulen des Typs B.

³ Für die Immobilienkosten legt das Amt auf der Grundlage von Erfahrungswerten, der Budgetzahlen und des Investitionsplans einrichtungsbezogene Pauschalen für die Laufzeit der Leistungsvereinbarung fest.

⁴ Die Pauschalen für die Personal- und Sachkosten werden jährlich der Teuerung gemäss Beschluss des Regierungsrates über die Teuerungszulage für das Staatspersonal angepasst, wenn die aufgelaufene Teuerung mindestens 1% beträgt.

§ 7. ¹ Die anrechenbaren Kosten gemäss § 65 Abs. 4 lit. a VSG umfassen die für die Leistungserbringung notwendigen und im Rahmen einer zweckmässigen und wirtschaftlichen Betriebsführung anfallenden Personal-, Sach- und Immobilienkosten.

Für die Festlegung der Pauschalen massgebende Kosten und Erlöse
a. Grundsatz

² Von den anrechenbaren Kosten werden Erträge Dritter abgezogen.

³ Nicht als Erlös anrechenbar sind Spenden.

§ 8. ¹ Die anrechenbaren Personalkosten umfassen den für die Leistungserbringung notwendigen Lohnaufwand der Lehr- und Fachpersonen sowie des weiteren Personals einschliesslich Sozialleistungen und Personalnebenaufwand.

b. Personalkosten

² Anrechenbar sind die Personalkosten, soweit die Entlöhnung des Personals sinngemäss die Löhne gemäss Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000⁷ und Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999⁴ nicht überschreitet.

§ 9. ¹ Als Sachkosten gelten insbesondere

c. Sachkosten

- a. die für den Betrieb notwendigen Unterhaltskosten für mobile Sachanlagen und die entsprechenden Abschreibungen,
- b. weitere Betriebskosten, die weder zu den Personal- noch zu den Immobilienkosten gehören.

² Die Abschreibungen auf mobilen Sachanlagen richten sich nach der IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung vom 1. Dezember 2005 (IVSE-Richtlinie LAKORE¹) und bei öffentlich-rechtlichen Sonderschulen nach den Vorschriften der Gemeinde.

§ 10. ¹ Die Immobilienkosten umfassen Abschreibungen, Kapital- und Mietzinsen sowie Reparaturen und Unterhalt.

d. Immobilienkosten

² Das Amt legt diese auf der Grundlage der letzten geprüften Berichterstattung, des von der Sonderschule einzureichenden Budgets und des Investitionsplans fest.

³ Die beitragsberechtigten Abschreibungen richten sich nach den Vorgaben gemäss IVSE-Richtlinie LAKORE und bei öffentlich-rechtlichen Sonderschulen nach den Vorschriften der Gemeinde.

⁴ Von den beitragsberechtigten Kosten abgezogen werden

- a. Abschreibungen und Zinsen auf Kostenanteilen für Bauvorhaben und Anschaffungen gemäss § 65 d VSG,
- b. nicht anerkannte Kosten für Bauvorhaben.

¹ Bezugsquelle: sodk.ch/de/ivse/sammlung-erlasse-ivse

412.106 Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFISO)

Bauvorhaben und Anschaffungen

a. Genehmigung

§ 11. ¹ Bauvorhaben und Anschaffungen von Sonderschulen ab Fr. 100 000 sind genehmigungspflichtig.

² Das Amt erteilt der Trägerschaft die Genehmigung für ein Bauvorhaben, wenn dieses

- a. für die Versorgung erforderlich ist,
- b. der Umsetzung des Rahmenkonzepts dient,
- c. eine zweckmässige und wirtschaftliche Betriebsführung ermöglicht und
- d. die Raumflächenvorgaben gemäss Anhang 1 nicht überschreitet.

³ Von den Raumflächenvorgaben gemäss Anhang 1 kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

⁴ Betrifft ein Gesuch gleichzeitig eine Sonderschulung nach § 36 Abs. 1 lit. b VSG und ein Angebot der Heimpflege nach § 9 des Kinder- und Jugendheimgesetzes vom 27. November 2017 (KJG)⁸, entscheidet das Amt, wenn der kostenmässig höhere Anteil in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.

b. Ablauf

§ 12. ¹ Die Sonderschulen legen dem Amt bei Bauvorhaben den grundsätzlichen Bedarf und den Raumbedarf zur Genehmigung vor. Folgende Phasen eines Bauvorhabens sind zu genehmigen:

- a. Festlegung des grundsätzlichen Bedarfs,
- b. Festlegung des Raumbedarfs,
- c. Vorprojekt,
- d. Projekt,
- e. Bauabrechnung.

² Bei Instandsetzungs- oder Erneuerungsvorhaben ohne räumliche Veränderungen oder Umnutzungen kann das Amt auf Gesuch der Trägerschaft auf die Genehmigung des grundsätzlichen Bedarfs, des Raumbedarfs und des Vorprojekts verzichten.

³ Das Hochbauamt berät das Amt und die Sonderschulen und nimmt in den einzelnen Phasen Stellung zu den Gesuchen.

c. Gesuch

§ 13. ¹ Bei Bauvorhaben ist das Gesuch um Genehmigung des Projekts spätestens sechs Monate vor Baubeginn einzureichen. Mit dem Bau darf erst nach der Projektgenehmigung begonnen werden.

² Für Projektänderungen während der Ausführung ist das Gesuch vor Beginn der entsprechenden Arbeiten einzureichen. Mit diesen darf erst nach Vorliegen der Genehmigung begonnen werden.

³ Wird ein Bauvorhaben in Etappen ausgeführt, ist ein Gesuch um Genehmigung des Gesamtprojekts zu stellen.

⁴ In dringlichen Fällen kann die Frist gemäss Abs.1 verkürzt oder der vorzeitige Beginn der Arbeiten erlaubt werden.

⁵ Gesuche um Genehmigung von Anschaffungen sind in der Regel spätestens drei Monate im Voraus zu stellen.

§ 14. Gesuche sind dem Amt schriftlich mit dem amtlichen Formular oder elektronisch über das Webportal einzureichen. d. Einreichung des Gesuchs

§ 15. ¹ Das Hochbauamt berechnet die anrechenbaren Kosten des Bauvorhabens auf der Grundlage des genehmigten Raumprogramms gestützt auf den Baukostenplan der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung² gemäss Anhang 2. e. anrechenbare Kosten

² Anrechenbar sind die Kosten für einen zweckmässigen, dauerhaften und nachhaltigen Ausbau- und Installationsstandard.

³ Nicht anrechenbar sind insbesondere Kosten für Baumassnahmen, die zurückzuführen sind auf

- a. Vernachlässigung von Instandhaltung oder Instandsetzung,
- b. Beschädigung,
- c. Erneuerungen vor Ablauf der üblichen Lebens- bzw. Nutzungsdauer.

⁴ Werden Bauten und Anschaffungen nicht ausschliesslich von Sonderschülerinnen und Sonderschülern gemäss Volksschulgesetz genutzt, rechnet das Amt die Kosten anteilmässig im Verhältnis zur Nutzung an.

§ 16. ¹ Das Amt entrichtet die Pauschalen für die Immobilienkosten jährlich. Entrichtung der Pauschalen

² Es entrichtet die Pauschalen für die Personal- und Sachkosten für diejenigen Monate, in denen ein Platz durch eine Schülerin oder einen Schüler belegt ist, deren oder dessen Eltern Wohnsitz im Kanton haben.

³ Für Plätze, die aufgrund eines ausserordentlichen Weggangs oder Wechsels einer Schülerin oder eines Schülers in eine andere Schule nicht belegt sind, entrichtet das Amt die Pauschale für längstens drei Monate.

⁴ Die Abrechnung für Platzierungen von Schülerinnen und Schülern mit ausserkantonalem Wohnsitz erfolgt bei einem ausserordentlichen Weggang per Austrittstag.

² Bezugsquelle: crb.ch

412.106 Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo)

Vollkostentaxe
für Platzierun-
gen von Sonder-
schülerinnen
und Sonder-
schülern mit
ausserkantona-
lem Wohnsitz

§ 17. Für Sonderschülerinnen und Sonderschüler mit ausserkantonalem Wohnsitz legt das Amt gemäss IVSE-Richtlinie LAKORE eine Vollkostentaxe fest.

Folgen der
Über- oder
Unterdeckung

§ 18. ¹ Erzielt die Sonderschule einen Überschuss, ist dieser dem Schwankungsfonds, bei kommunalen Sonderschulen dem Spezialfinanzierungskonto zuzuweisen.

² Erreichen der Schwankungsfonds oder das Spezialfinanzierungskonto 10% der höchstens möglichen jährlichen Leistungsabgeltung ohne Berücksichtigung der Immobilienkosten, müssen weitere Überschüsse vollumfänglich dem Kanton zurückerstattet werden.

³ Die Sonderschule informiert das Amt unverzüglich, wenn der Schwankungsfonds oder das Spezialfinanzierungskonto nicht zum Ausgleich einer Unterdeckung ausreicht. In Absprache mit dem Amt kann ein vorübergehend negativer Saldo vorgetragen werden, wenn die Erhaltung des Angebots nicht gefährdet ist und ein Massnahmenplan erarbeitet wird.

⁴ Ist die Erhaltung eines Angebots gefährdet und weiterhin notwendig, kann das Amt in Ausnahmefällen eine zeitlich begrenzte Leistungsabgeltung nach anrechenbaren Kosten anordnen. Die Leistungsvereinbarung regelt damit verbundene Auflagen, insbesondere die Einreichung eines Budgets, eine umfassendere Prüfung und unterstützende Beratung.

Abrechnung
und Bericht-
erstattung
a. Teil- und
Schluss-
zahlungen

§ 19. ¹ Das Amt leistet Teilzahlungen an die voraussichtlichen Sonderschulkosten im Umfang von 50% per Ende Januar und 30% per Ende Juli des laufenden Jahres. Grundlage bilden die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Beträge.

² Die Schlusszahlung erfolgt im Folgejahr aufgrund der Berichterstattung und nach deren Prüfung durch das Amt.

b. Kostenrech-
nung und Be-
richterstattung

§ 20. ¹ Die Trägerschaft führt für jede von ihr betriebene Sonderschule eine transparente Kostenrechnung, die nach Angeboten und gemäss Leistungsvereinbarung getrennt ist. Die Kostenrechnung richtet sich nach der IVSE-Richtlinie LAKORE.

² Die Sonderschulen erstatten dem Amt jährlich Bericht. Die Berichterstattung erfolgt bis zum 30. April des Folgejahres und umfasst insbesondere

- a. die revidierte Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang),
- b. den Bericht der externen Revisionsstelle,
- c. Angaben zum Schwankungsfonds bzw. zum Spezialfinanzierungskonto,
- d. die Berichterstattungsformulare, insbesondere den Betriebsabrechnungsbogen, Angaben zum Personal sowie den Belegungsnachweis.

³ Das Amt kann bei Bedarf Einsicht in weitere Unterlagen verlangen.

C. Kostenanteile für Bauvorhaben und Anschaffungen

§ 21. ¹ Die Direktion kann für Bauvorhaben und Anschaffungen ausnahmsweise Kostenanteile gemäss § 65 d VSG ausrichten, wenn die Finanzierung nachweislich nicht anderweitig gewährleistet werden kann. Für die Gesuchstellung, die Genehmigung und die anrechenbaren Kosten gelten §§ 11–15 sinngemäss.

² Sie ist in diesen Fällen zuständig für die Genehmigung der Phasen gemäss § 12 Abs. 1 lit. d und e.

D. Gemeindeanteil und Verpflegungskosten

§ 22. ¹ Das Amt ermittelt den Gemeindeanteil gemäss § 64 a VSG pro Sonderschülerin und Sonderschüler in den vom Amt gemäss § 21 VSM bewilligten Sonderschulen. Ermittlung
des Gemeinde-
anteils

² Für die Berechnung des Gemeindeanteils massgebend sind

- a. die gesamte an die Sonderschulen erfolgte Leistungsabgeltung gemäss § 4,
- b. die beim Kanton angefallenen Kosten für Abschreibungen und Zinsen auf Kostenanteilen für Bauten und Anschaffungen von Sonderschulen.

³ Das Amt stellt den Gemeinden den ermittelten Gemeindeanteil bis 30. November des Folgejahres in Rechnung.

412.106 Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo)

⁴ Sind Primar- und Sekundarschulgemeinden getrennt, trägt die Sekundarschulgemeinde die Kosten der Sonderschulung ab dem Übertritt an die Sekundarstufe, wenn die Sonderschule zwischen Primar- und Sekundarstufe unterscheidet. In den übrigen Fällen trägt sie die Kosten ab dem neunten Schuljahr.

⁵ Bei Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge und getrenntem zivilrechtlichem Wohnsitz trägt die Wohngemeinde desjenigen Elternteils den Gemeindeanteil, bei dem die Schülerin oder der Schüler wohnt bzw. wohnen würde.

⁶ Bei Unklarheiten über die Zuständigkeit bestimmt das Amt die kostenpflichtige Gemeinde.

Erhebung von
Beiträgen der
Eltern an die
auswärtige
Verpflegung

§ 23. ¹ Die Wohngemeinde kann von den Eltern einen angemessenen Beitrag für die auswärtige Verpflegung in einer Sonderschule erheben. Das Amt legt die Höchstansätze fest.

² Bei Sonderschulung in Verbindung mit Heimpflege gemäss § 9 KJG wird der Verpflegungsbeitrag nach KJG erhoben.

E. Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)

Gemeindeanteil
ISR

§ 24. Die Wohngemeinde der Eltern übernimmt die Kosten der ISR pro Schülerin und Schüler bis höchstens Fr. 45 000 pro Schuljahr.

Kantonsanteil
ISR

§ 25. Überschreiten die ISR-Kosten den Betrag von Fr. 45 000, übernimmt das Amt die darüberliegenden Kosten pro Schuljahr bis zu folgenden Obergrenzen:

- a. für Sonderschultyp A bis Fr. 53 000,
- b. für Sonderschultyp B1 und B2 bis Fr. 80 000,
- c. für Sonderschultyp C bis Fr. 64 000.

Gesuch und
Auszahlung

§ 26. ¹ Die Wohngemeinde der Eltern reicht dem Amt das Gesuch um Ausrichtung des Kostenanteils nach § 25 für das vergangene Schuljahr bis 31. August ein.

² Sie legt dem Gesuch die Abrechnung der Kosten bei.

³ Das Amt kann bei Bedarf weitere Unterlagen verlangen.

⁴ Die Auszahlung erfolgt bis zum 30. November.

F. Subventionen

§ 27. ¹ Subventionen gemäss § 65 c VSG können ausgerichtet werden, wenn ein Projekt bedarfsgerecht und wirtschaftlich ausgestaltet ist. Voraussetzungen

² Keine Subventionen werden insbesondere gewährt für

- a. die Bedarfsabklärung für ein Projekt,
- b. die Erstellung von Projektunterlagen.

§ 28. ¹ Sonderschulen oder Regelschulen im Bereich der integrierten Sonderschulung können ein Gesuch um Ausrichtung von Subventionen mit dem amtlichen Formular oder elektronisch über das Webportal stellen. Es muss dem Amt mindestens sechs Monate vor Projektbeginn eingereicht werden. Gesuch

² Dem Gesuch ist eine Projektbeschreibung mit einem Finanzierungskonzept beizulegen.

§ 29. ¹ Das Amt veröffentlicht den Entscheid über die Ausrichtung der Subvention auf seiner Webseite. Entscheid und Abrechnung

² Projektänderungen nach dem Subventionsentscheid sind bewilligungspflichtig.

³ Der mit dem Subventionsentscheid festgelegte Betrag kann auf Gesuch hin erhöht werden, wenn ausgewiesene Mehrkosten zurückzuführen sind auf

- a. bewilligte Projektänderungen oder
- b. durch die Subventionsempfängerin oder den Subventionsempfänger nicht beeinflussbare Gründe.

⁴ Nach Abschluss der Projektausführung reicht die Subventionsempfängerin oder der Subventionsempfänger dem Amt einen Abschlussbericht und eine Projektabrechnung ein. Das Amt veröffentlicht den Abschlussbericht auf seiner Webseite.

G. Übergangsbestimmung

§ 30. ¹ Werden die Leistungen einer Sonderschule gestützt auf diese Verordnung mit einer einheitlichen Pauschale abgegolten, kann das Amt der Sonderschule auf Antrag während vier Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung eine einrichtungsbezogene Pauschale ausrichten.

412.106 Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo)

² Bereits unter bisherigem Recht mit Pauschalen abgegoltene Sonderschulen können während vier Jahren ab Inkrafttreten eine Erhöhung der Platzpauschale für Personal- und Sachkosten um 5% beantragen, sofern der Schwankungsfonds unter der in § 18 Abs. 2 vorgesehenen Höchstgrenze liegt.

¹ [QS 76.573](#); Begründung siehe [ABl 2021-10-29](#).

² Inkrafttreten: 1. Januar 2022.

³ [LS 131.1](#).

⁴ [LS 177.111](#).

⁵ [LS 412.100](#).

⁶ [LS 412.103](#).

⁷ [LS 412.311](#).

⁸ [LS 852.2](#).

Anhang 1

Raumflächenvorgaben (§ 11 Abs. 2 und Abs. 3)

I. Unterricht

Pos.	Raumbezeichnung	m ²
1.1	Unterrichtsraum (alle Stufen)	50
1.2	Allgemeiner Werkraum	50
1.3	Werkraum für Holz-/Metallarbeiten	50
1.4	Materialraum pro Werkraum	15
1.5	Schulküche	50
1.6	Bibliothek	6 pro Klasse
1.7	Schulmaterialraum	5 pro Klasse
1.8	WC-Anlagen	nach Bedarf, in Kombination mit Pos. 5.4
1.9	Abstellraum	8
1.10	Putzraum	6
1.11	Pausenfläche aussen	2 pro Schülerin und Schüler
1.12	Pausen- und Spielplatz	5 pro Schülerin und Schüler in Kombination mit Pos. 2.8 und 9.1
1.13	Schulgarten	nach Bedarf

II. Sport

2.1	Turnraum	180
2.2	Geräteraum	35
2.3	Garderoben/Duschen	40
2.4	WC-Anlagen	nach Bedarf

412.106 Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo)

Pos.	Raumbezeichnung	m ²
2.5	Turnlehrpersonen/Sanität	12
2.6	Putzraum	6
2.7	Aussengeräteraum	nach Bedarf
2.8	Aussensportanlage	nach Bedarf, in Kombination mit Pos. 1.12 und 9.1
2.9	Spielwiese	40×26 m

III. Tagesstruktur

3.1	Betreuung/Aufenthalt	7 pro Schülerin und Schüler in Kombination mit Pos. 3.2
3.2	Essraum	2,5 pro Schülerin und Schüler in Kombination mit Pos. 3.1
3.3	Garderobe, WC-Anlage und Zahnreinigung	nach Bedarf
3.4	Ruheraum	3,5 pro Schülerin und Schüler
3.5	Betriebsküche	1,5 pro Schülerin und Schüler in Kombination mit Pos. 6.3
3.6	Nebenräume zu Küche	1,5 pro Schülerin und Schüler
3.7	Abstellraum	50
3.8	Technische Räume	nach Bedarf
3.9	WC-Anlagen	nach Bedarf
3.10	Putzraum	6
3.11	Anlieferung/Abstellplatz	nach Bedarf

IV. Organisation des Schulbetriebs

Pos.	Raumbezeichnung	m ²
4.1	Büro Schulleitung	22
4.2	Zimmer für Lehrpersonen/Bibliothek/ Sammlung/Vorbereitung	12 pro Klasse
4.3	Sitzungszimmer	25 in Kombination mit Pos. 4.1 und 7.1
4.4	Nebenraum	12
4.5	Archiv	20
4.6	WC-Anlagen	nach Bedarf

V. Therapiebereich

5.1	Einzeltherapieraum	18
5.2	Gruppentherapieraum	60
5.3	Materialraum	20
5.4	WC-Anlagen	nach Bedarf
5.5	Putzraum	6
5.6	Administration/Besprechung	16
5.7	Wartebereich	nach Bedarf

VI. Allgemeine Räume

6.1	Haupteingang	nach Bedarf
6.2	Eingangshalle	nach Bedarf
6.3	Mehrzweckraum	2 pro Schülerin und Schüler
6.4	Stuhlmagazin/Abstellraum	20
6.5	WC-Anlagen	nach Bedarf in Kombination mit Pos. 7.3
6.6	Putzraum	6 in Kombination mit Pos. 7.4

412.106 Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo)

VII. Verwaltung

Pos.	Raumbezeichnung	m ²
7.1	Büros	1,5 pro Arbeitsplatz
7.2	Archiv	20
7.3	WC-Anlagen	nach Bedarf in Kombination mit Pos. 6.5
7.4	Putzraum	6 in Kombination mit Pos. 6.6

VIII. Personal

8.1	Garderoben	1 pro Arbeitsplatz
8.2	Aufenthalts- und Pausenraum	2 pro Arbeitsplatz
8.3	WC-Anlagen und Duschen	nach Bedarf

IX. Aussenanlagen

9.1	Gartensitzplatz	nach Bedarf in Kombination mit Pos. 1.12
9.2	Unterstand	nach Bedarf
9.3	Garage	nach Bedarf
9.4	Parkplätze	nach Bedarf

Anhang 2

Berechnung der anrechenbaren Kosten (§ 15)

1. Grundlagen

- Norm SIA 416 Flächen und Volumen von Gebäuden
(Bezugsquelle: sia.ch)
- Zürcher Index der Wohnbaupreise
(Bezugsquelle: stadt-zuerich.ch)
- Baukostenplan (BKP) der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung
(Bezugsquelle: crb.ch)

2. Anrechenbar sind Kosten gemäss den BKP-Hauptgruppen wie folgt:

BKP 0 Grundstück	Die Kosten sind gemäss dem tatsächlichen Aufwand anrechenbar. Der Grundstücks- bzw. Baurechtserwerb, BKP 011 bzw. 012, ist beschränkt auf die unmittelbar für den Bau benötigte Fläche mit angemessenem Umschwung. Beiträge für Land, das sich bereits im Besitz der Trägerschaft befindet, sind ausgeschlossen.
BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	Die Kosten sind gemäss dem tatsächlichen Aufwand anrechenbar.
BKP 2 Gebäude	Für Neu- und Umbauten sowie umfassende Instandsetzungen erfolgt die Festlegung der pauschal anrechenbaren Baukosten durch die Multiplizierung der anrechenbaren Geschossfläche (GF) nach Norm SIA 416 mit dem aktuellen Kostenkennwert aus dem Zürcher Index der Wohnbaupreise (Fr. einschliesslich MWSt BKP 2 pro m ² GF SIA 416). Bei Umbauten und Instandsetzungen wird die Pauschale mit einem Korrekturfaktor entsprechend der Eingriffstiefe angepasst. Bei Baumassnahmen, die nur einzelne Arbeitsgattungen umfassen und bei denen eine Festlegung über Flächenpauschalen nicht sinnvoll ist (z.B. Fassadeninstandsetzungen, Erneuerung der Sanitär-

412.106 Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo)

	räume, Heizungsersatz), sind die Kosten gemäss dem tatsächlichen Aufwand anrechenbar.
BKP 3 Betriebseinrichtung	Es werden alle über einen normalen Wohn- bzw. Bürohausstandard hinausgehenden Einrichtungen erfasst. Das sind z.B. Gastroküchen, Lingerien, Therapiebäder, Labore. Die Kosten sind gemäss dem tatsächlichen Aufwand anrechenbar.
BKP 4 Umgebung	Die Kosten sind gemäss dem tatsächlichen Aufwand anrechenbar.
BKP 5 Baunebenkosten	Die Kosten sind gemäss dem tatsächlichen Aufwand anrechenbar. Die MWSt-Beträge sind in den jeweiligen Positionen, bei denen sie anfallen, zu verbuchen und abzurechnen. Rückstellungen und Reserven sind in der Position 58 zu verbuchen.
BKP 6, 7 und 8 Reservepositionen	Diese Hauptgruppen sind nicht zu verwenden.
BKP 9 Ausstattung	Die Kosten sind gemäss dem tatsächlichen Aufwand anrechenbar.

3. Nicht anrechenbar sind abweichend vom BKP Kosten für

Sanierung Altlasten gemäss BKP 018
Vermittlungsprovisionen gemäss BKP 025
Abfindungen, Servitute und Beiträge gemäss BKP 03
Finanzierung vor Baubeginn gemäss BKP 04
Eigenkapitalzinsen gemäss BKP 545
Liegenschaftssteuer während der Bauzeit gemäss BKP 546
Betriebsplanung gemäss BKP 557
Reisespesen gemäss BKP 565
Grundsteinlegung, Aufrichte und Einweihung gemäss BKP 566
Baureklame gemäss BKP 568
Mehrwertsteuer gemäss BKP 57
Rückstellungen und Reserven gemäss BKP 58
Übergangskonten für Honorare gemäss BKP 59